

Anerkennung neuropsychologische Fortbildung für Weiterbildungermächtigte und Supervisoren

Die kontinuierliche Fortbildung dient dazu, die fachlichen Kenntnisse der Neuropsychologie auf den aktuellen Stand der Wissenschaft zu halten und zu aktualisieren und trägt so der Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung bei. Die Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zur selbständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Neuropsychologie zu fördern.

Besondere Bedeutung hat eine kontinuierliche, berufsbegleitende Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit.

Bei der Anerkennung der Fortbildungsstunden ist der Themenbezug zur Neuropsychologie entscheidend.

Supervisoren weisen über die inhaltlich-fachliche Fortbildung hinaus noch 32 supervisionsspezifische Fortbildungen nach, um auch neuropsychologisch-didaktische Kompetenzen zu aktualisieren. .

Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Neuropsychologie, einschließlich der Ergebnisse der neuropsychologischen Forschung, Prävention und Rehabilitation.

Fortbildungsveranstaltungen müssen folgende Kriterien erfüllen, um anerkannt werden zu können:

- die Fortbildungsinhalte auf Neuropsychologen und auf die neuropsychologische Berufsausübung ausgerichtet sind,
- die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Neuropsychologie entsprechen,
- sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte des Veranstalters und der Referentinnen bzw. Referenten offengelegt werden,
- die weltanschauliche Neutralität gewahrt ist,
- die Qualifikation der Referentinnen / Referenten und Supervisorinnen / Supervisoren, bestimmten Anforderungskriterien entspricht (Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägigen Berufsqualifikation, Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelernten Fachthema, Selbstverpflichtung zur Produktneutralität)

Anerkannt werden (max. 10 Punkte pro Tag):

- Kongresse und Tagungen z.B. GNP-Jahrestagung, FESN Tagungen, DGNR (Umfang entsprechend der vorliegenden Kammer oder GNP Akkreditierung)
- Symposien, Vorträge, Seminare, Workshops (Umfang entsprechend der vorliegenden Kammer oder GNP Akkreditierung)
- Nachsorgekongress

- Lehr- und Dozententätigkeit zu neuropsychologischen Themen an Universitäten oder anderen akademischen Einrichtungen oder in GNP akkreditierte Kursen
- Fallkonferenzen/Klinikkonferenzen, Teilnahme an ärztlichen Fortbildungen oder Besprechungen (z.B. zu neurologischen Krankheitsbildern, Besprechung der Bildgebung)
- (interdisziplinäre) Kolloquien/ interdisziplinäre Fortbildungen der Klinik/ Klinikinterne Fortbildungen zu neuropsychologischen Themen mit Zielgruppe Psychologen und Ärzte
- Interventionsgruppen/ Qualitätszirkel
- Teilnahme an universitären Veranstaltungen (z.B. im Bereich der Allgemeinen Neuropsychologie)
- Arbeitskreistreffen der GNP (Nachweis: Protokoll und Teilnahmebestätigung)
- Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form (1 Punkt pro Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle)
- Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form, 1 Punkt pro Fortbildungseinheit
- Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme (mit Lernerfolgskontrolle) in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen, 1 Punkt pro Fortbildungseinheit
- Autorenschaft (5 Punkte pro wiss. Veröffentlichung (Artikel, Buch), maximal 20 % der einzureichenden Punkte)

Bei mindestens 50% der eingereichten Fortbildungsstunden sollte eine Akkreditierung vorliegen (GNP, Ärzte- oder Psychotherapeutenkammer).

Supervisoren müssen bei der Rezertifizierung darüber hinaus 32 Stunden supervisionsspezifische Inhalte nachweisen, anerkannt werden:

Supervision

- Intervention [Voraussetzung: mindestens 3 Teilnehmer (davon mind. 2 Supervisoren) und regelmäßige Treffen (mind. 2-3 pro Jahr) mit Protokoll (Teilnehmer, Ort, Dauer, Themen)]
- Qualitätszirkel

Üben Neuropsychologinnen und Neuropsychologen ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich auf Antrag der Nachweiszeitraum entsprechend.